RSG

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Was müssen Sie als Arbeitgeber bei der Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

unterhalten Sie einen eigenen Fuhrpark mit Fahrzeugen für die dienstlichen Fahrten Ihrer Arbeitnehmer? Dann bieten Sie vermutlich auch die private Dienstwagennutzung als Zusatzleistung zum Gehalt an. In diesem Fall sollten Sie die folgenden Grundsätze kennen:

Die Privatnutzung von Dienstwagen durch Arbeitnehmer gilt als sog. geldwerter Vorteil, für den Sie als Arbeitgeber Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abführen müssen. Außerdem ist die Gewährung der Privatnutzung umsatzsteuerpflichtig. Im Gegenzug können Sie aus allen Fahrzeugkosten die Vorsteuer abziehen. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils gibt es zwei Möglichkeiten: die Fahrtenbuch- und die 1-%-Methode. Beide können auch für die Umsatzsteuer verwendet werden. Ermäßigungen beim geldwerten Vorteil gibt es für Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge. Hier kann der für die Besteuerung ausschlaggebende Fahrzeugpreis auf die Hälfte oder ein Viertel reduziert werden.

Falls Sie nicht wollen, dass die Fahrzeuge privat genutzt werden, müssen Sie dies klar regeln und das Verbot auch überwachen.

Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell überblicken, welche Aspekte Sie bei der Lohnsteuer, der Sozialversicherung und der Umsatzsteuer beachten müssen, wenn Sie Ihren Mitarbeitern Dienstwagen zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie als Arbeitgeber bei der Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Vermeiden Sie Steuernachzahlungen infolge von Betriebsprüfungen!

Nutzt Ihr Arbeitnehmer den Dienstwagen auch privat?

Nein

Halten Sie das Verbot der Privatnutzung im Arbeitsvertrag oder in einer sonstigen Vereinbarung fest.

Kontrollieren Sie durchgehend die Einhaltung des Verbots (z.B. durch eine dokumentierte Schlüsselübergabe nach Dienstende).

Ja

Die Privatnutzung ist als geldwerter Vorteil lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Ermittlung des geldwerten Vorteils

1-%-Methode

- Der Arbeitnehmer versteuert für **Privatfahrten** monatlich pauschal **1 % vom Bruttolistenpreis** (BLP) bei Erstzulassung (inkl. USt und Sonderausstattung).
- Zusätzlich versteuert er bei **Pendelstrecken** zur Arbeit entweder **0,03 %** des BLP je Entfernungskilometer und Monat **oder 0,002 %** des BLP je Entfernungskilometer und Fahrt (Letzteres ist z.B. bei Homeoffice oder vielen Dienstfahrten sinnvoll).

Hinweis: Zudem kann der Arbeitnehmer die **Pendlerpauschale** i.H.v. 0,38 €/km der einfachen Wegstrecke geltend machen (seit dem 01.01.2026 ab dem ersten Entfernungskilometer).

Fahrtenbuchmethode

- Der Arbeitnehmer berechnet zunächst die jährlichen Kfz-Kosten (Gesamtkosten). Dazu gehören u.a. Ausgaben für Treibstoff, Wartung/Reparatur, Steuern, Versicherungs- und Leasingbeiträge, Abschreibungen.
- Aus der jährlichen **Gesamtfahrleistung** und den **Gesamtkosten** ergibt sich der **Aufwand je Kilometer**. Dieser wird mit der Summe der **privat zurückgelegten Kilometer** multipliziert.
- Private und Dienstfahrten werden gesondert dokumentiert. Bei **Dienstfahrten** wird aufgezeichnet: Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Fahrt, Reiseziel mit Adresse, Reisezweck und Name des Geschäftspartners. Bei **Privatfahrten** genügen Kilometerangaben.

- Bei **Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen** werden bei der 1-%-Methode nur 0,5 % des BLP angesetzt. Bei der Fahrtenbuchmethode werden entsprechend Abschreibungen oder Leasingraten nur hälftig berücksichtigt.
- Bei **reinen Elektrofahrzeugen** kann der BLP mit 25 % angesetzt werden, wenn er nicht mehr als 100.000 € beträgt. Entsprechendes gilt für die Kosten bei der Fahrtenbuchmethode.
- Bei **Plug-in-Hybriden** gelten weitere Voraussetzungen hinsichtlich CO_2-Ausstoß und elektrischer Reichweite.
- **Kostenloses oder verbilligtes Aufladen** von Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen im Betrieb ist bis 2030 lohnsteuerfrei. Entsprechendes gilt, wenn Sie Ihren Arbeitnehmern Ladevorrichtungen zur Nutzung überlassen.

Für Neuanschaffungen bis zum 31.12.2027 haben Sie folgende Abschreibungsmöglichkeiten:
- **Degressiv:** Im Anschaffungsjahr und den beiden Folgejahren je bis zu 30 % des Anschaffungs- bzw. Buchwerts.
- **Arithmetisch-degressiv** für reine E-Fahrzeuge: 75 % im Anschaffungsjahr, danach jährlich 10 %, 5 %, 5 %, 3 % und 2 %.

Auf die Privatnutzung (als Sachbezug) müssen Sie Umsatzsteuer abführen. Dafür können Sie sämtliche Vorsteuerbeträge in Verbindung mit dem Dienstwagen geltend machen.

Bemessungsgrundlage:
- alle anteiligen Kosten für die Privatnutzung
- bei der **Fahrtenbuchmethode**: Gesamtkosten abzüglich der anteiligen Kosten der Dienstfahrten
- bei der **1-%-Methode**: Wert des geldwerten Vorteils für die Lohnsteuer; da dies ein Bruttowert ist, muss die Umsatzsteuer herausgerechnet werden

Beispiel:

monatlicher geldwerter Vorteil nach der 1-%-Methode für die Lohnsteuer (inkl. Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte)	476 €
abzuführende Umsatzsteuer:	476 € x (19/119) = 76 €

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei beiden Methoden sind ggf. weitere Details zu beachten (z.B. Zuzahlungen des Arbeitnehmers oder Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung). Fragen können Sie gerne bei einem Termin persönlich mit uns besprechen.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Januar 2026.